



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

MDir Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2012

**Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen;
Bauweisen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe
2007 (ZTV Asphalt-StB 07)**

Bezug:

1. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2008 vom
19. September 2008 - S 17/7182.8/3/906013, (ZTV Asphalt-StB 07)
2. Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen, Ausgabe 2011
(M KA)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/01564797

Datum: Bonn, 11.01.2012

Seite 1 von 2

Die Vertragsbedingung im Abschnitt 3.1 der ZTV Asphalt-StB 07 (siehe
Bezug 1.) bezüglich des Herstellens von Kompakten Asphaltbefestigungen
„heiß auf heiß“ soll nach Abstimmung mit Ihnen in der Bund/Länder-
Dienstbesprechung Straßenbautechnik für den Bundesfernstraßenbau modi-
fiziert werden. Die Ergänzung ist in Anlage 1 dargestellt.





Seite 2 von 2

Ich bitte die beiliegende Anlage allen in Betracht kommenden Ausschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen.

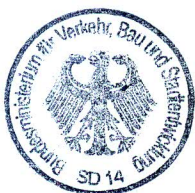
In der Leistungsbeschreibung ist festzulegen, nach welcher Variante die Herstellung Kompakter Asphaltbefestigungen zu erfolgen hat.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte



Anlage 1 zum ARS 02/2012

**Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und
Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt,
Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)**

Im Abschnitt 3.1 „Allgemeines“

ist der 15. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Beim Herstellen von Kompakten Asphaltbefestigungen „heiß auf heiß“ ist die untere heiße Schicht nicht zu befahren (Variante 1) oder der Einbau erfolgt mit zwei gestaffelt fahrenden Straßenfertigern mit hoher Vorverdichtung der unteren Schicht durch die Einbaubohle und automatischer Abstandskontrolle (Variante 2). Die Vorverdichtung der unteren Schicht muss so hoch sein, dass keine nennenswerten Eindrücke des Fahrwerkes des zweiten Straßenfertigers auftreten.